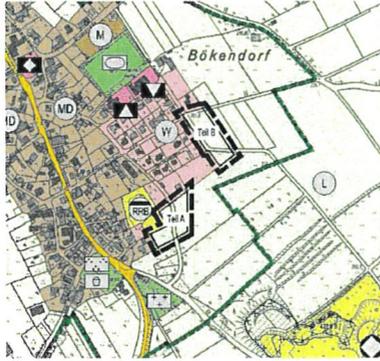


**Bauleitplanung**  
**Brakel-Bökendorf**

***Die  
Original-  
Bauleitplanentwürfe  
können auf Anfrage in  
der Verwaltung, Büro 35,  
eingesehen (oder ange-  
fragt) werden.***



**Stadt Brakel**  
**Kreis Höxter**

**Flächennutzungsplan**  
**51. Änderung**

**Ortschaft Bökendorf**

**Begründung mit Umweltbericht**

Stand Februar 2021

**Behördenbeteiligung**

**Offenlegungsexemplar**

~ Auszug ~

## Teil A

### 1.

#### VORBEMERKUNGEN

In den Jahren 1979 bis 1981 wurde für das Gebiet der Stadt Brakel ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde am 29.10.1981 vom Regierungspräsidenten Detmold mit dem Az. 35.21.10-404/B 28 genehmigt und ist seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 17.02.1982 wirksam.

Insgesamt beabsichtigte die Stadt Brakel bisher 51 Änderungen dieses Flächennutzungsplans, die zu einem Großteil bereits abgeschlossen sind, sich zum Teil jedoch noch in Aufstellungsverfahren befinden.

Die von der 51. Änderung dieses Flächennutzungsplans betroffenen Flächen liegen im Südosten der Ortschaft Bökendorf, im Bereich der Fulkstraße und östlich der Straße Im Felde. Die Flächen sind bereits Gegenstand der 19. und 25. Änderung des Flächennutzungsplans gewesen.

### 2.

#### ANLASS UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

In der Ortschaft Bökendorf besteht eine rege Nachfrage nach Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt, ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Die Grundstücke im Neubaugebiet „Oberdorf/Am Wüllenberg“ sind nahezu bebaut. Die wenigen freien noch vorhandenen Bauplätze liegen überwiegend in privater Hand und können momentan nicht als Bauland mobilisiert werden. Seitens der Stadt Brakel kann derzeit kein Bauplatz mehr angeboten werden.

Zur Sicherstellung der Eigenentwicklung der Ortschaft Bökendorf und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen soll im Westen der Ortschaft, an der August-von-Haxthausen-Straße im Anschluss an die Wohnbebauung an den Straßen Elmarstraße, Hildegundestraße und Am Lämmerkamp ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden.

Eine der vorrangigen Aufgaben der Bauleitplanung besteht in der Ausweisung und planungsrechtlichen Absicherung von weiteren Flächen für eine Wohnbebauung. Mit der Überplanung dieser Flächen reagiert die Stadt Brakel auf die gestiegene Nachfrage nach erschlossenen bzw. erschließungsfähigen Grundstücken. Die Planung stellt eine sinnvolle und realisierbare Ergänzung zur vorhandenen Wohnbauentwicklung in Bökendorf dar.

Für einen Bereich südlich der August-von-Haxthausen-Straße besteht der Bebauungsplan Nr. 4 aus dem Jahre 1991. Dieser setzt hier ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer eingeschossigen Bebauung und eine öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung der südlichen Bereiche fest. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 sollen die unbebauten Flächen unmittelbar südlich der August-von-Haxthausen-Straße mit überplant werden, damit die Festsetzungen entsprechend den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Brakel gefasst werden können und die Straßenführung zur Erschließung des neuen Baugebiets angepasst werden kann.

Um die Bereitstellung von weiteren Bauplätzen in Bökendorf zur Eigenentwicklung der Ortschaft zu ermöglichen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der o.g. Fläche zu schaffen, die vorhandene Planung an die heutigen Bedürfnisse anzupassen und um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Neue Wohnbaufläche“ in Bökendorf erforderlich.

Die Stadt Brakel hat gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine landesplanerische Anfrage an die Bezirksregierung Detmold gestellt, um zu klären, ob Bedenken gegen die Planung bestehen. Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung hat die Bezirksregierung Detmold der Ausweisung des Neubaugebietes an der August-von-Haxthausen-Straße zugestimmt. Jedoch wurde aufgrund von Siedlungsflächenüberschüssen im Gegenzug zur Neuausweisung eine Rückführung von Siedlungsflächen an anderer Stelle gefordert.

Hierzu sollen nun Wohnbauflächen an anderer Stelle in Bökendorf zurückgenommen werden.

Es handelt sich hierbei um folgende Wohnbauflächen:

- Teilfläche A:  
Rücknahme einer Wohnbaufläche (ca. 0,48 ha) im Südosten der Ortschaft im Bereich der Fulkstraße durch Änderung des Flächennutzungsplans in Fläche für die Landwirtschaft.
- Teilfläche B:  
Rücknahme einer Wohnbaufläche (ca. 0,53 ha) im Südosten der Ortschaft östlich der Straße Im Felde durch Änderung des Flächennutzungsplans in Fläche für die Landwirtschaft.

Die vorgesehenen Flächen gleichen somit die vorgesehene Flächeninanspruchnahme für das Neubaugebiet südlich der August-von-Haxthausen-Straße aus.

### **3. PLANGEBIET UND UMGEBUNG**

Das Plangebiet zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus den zwei Teilflächen A und B und befindet sich im Südosten der Ortschaft Bökendorf.

#### Teilfläche A:

Innerhalb des Plangebiets sind Grünlandbereiche und ein Teilstück der Fulkstraße vorhanden. In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich Wohnbebauung, ein Regenrückhaltebecken, weitere Freiflächen und weiter südlich der Friedhof von Bökendorf.

#### Teilfläche B:

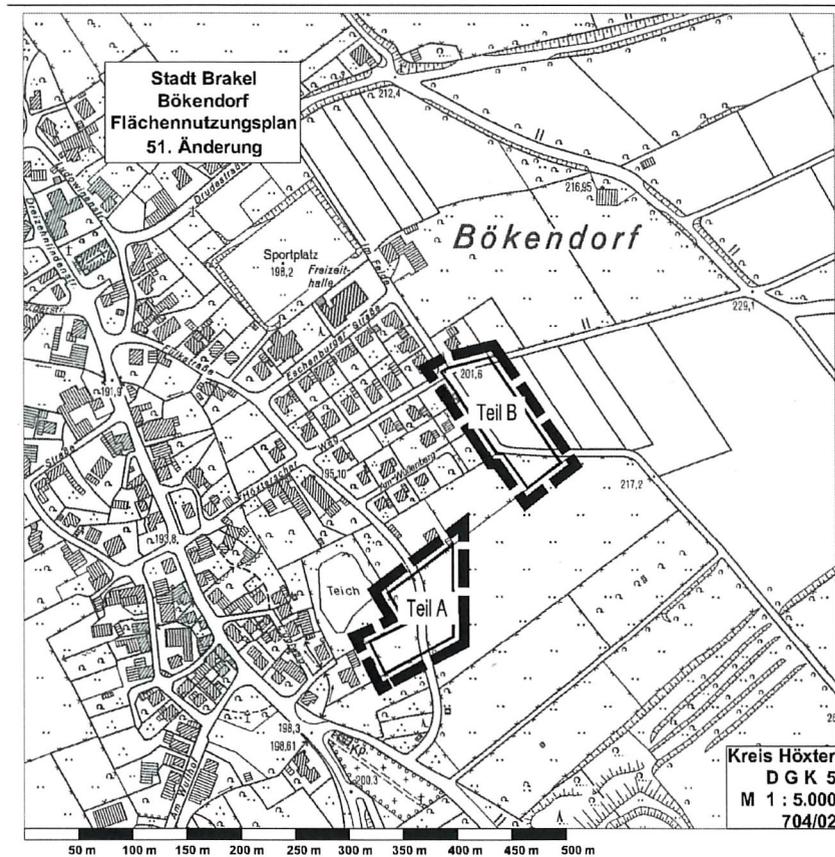
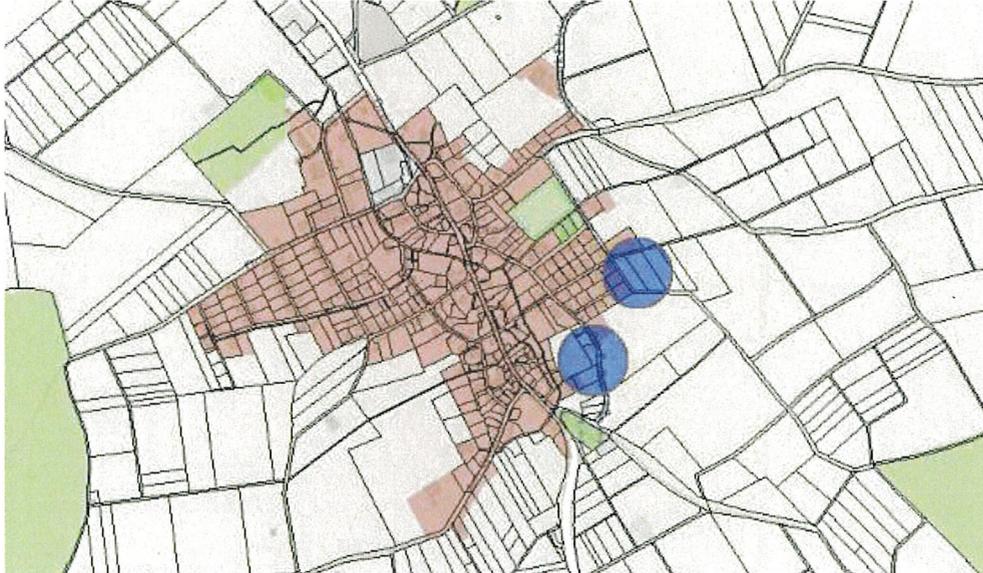
Der Geltungsbereich stellt sich hier als Ackerfläche und untergeordnet als Wirtschaftsweg bzw. südlich davon als Grünland dar. Angrenzend schließen sich Wohnbebauung und weitere Freiflächen an.

Der Geltungsbereich ist insgesamt durch die Freiflächen und die angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfs der 51. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

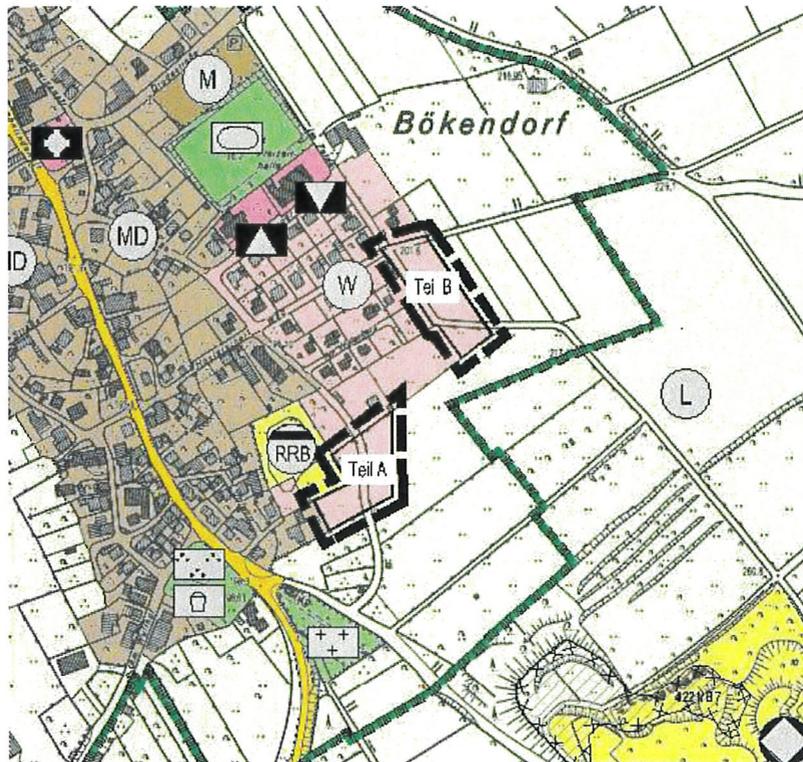
Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 1,1 ha.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.

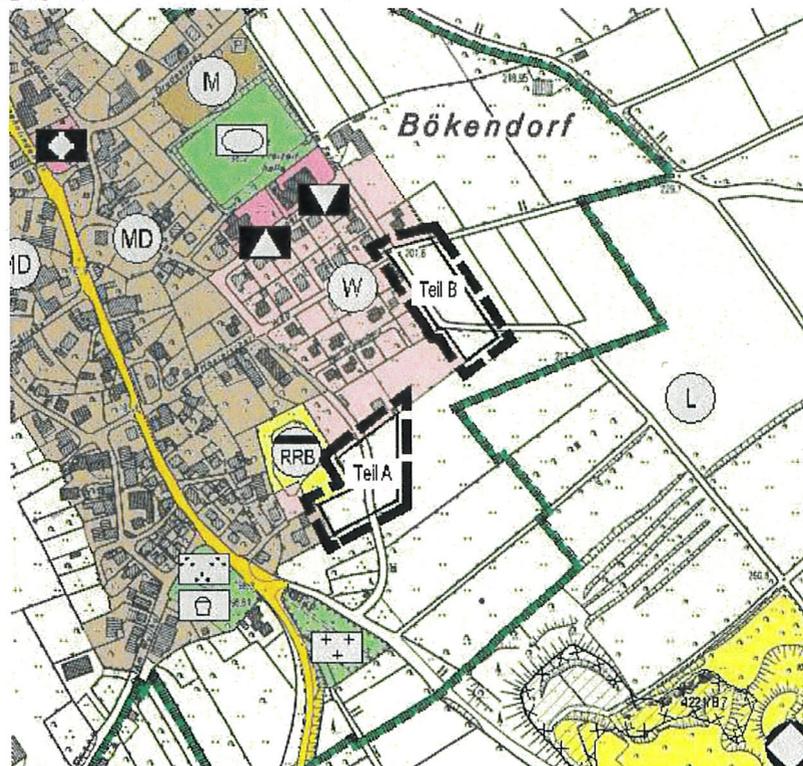


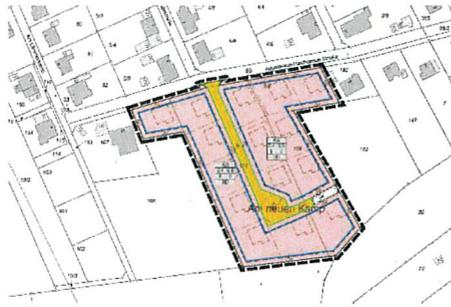
Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung :

**gültiger Flächennutzungsplan**



**geplante Änderung**





# **Stadt Brakel**

**Kreis Höxter**

**Ortsteil Bökendorf**

## **Bebauungsplan Nr. 6**

**mit teilweiser Änderung des Bebauungsplans Nr. 4**

**„Neue Wohnbaufläche“**

**Begründung mit  
textlichen Festsetzungen und Hinweisen**

**Stand Februar 2021**

**Behördenbeteiligung**

**Offenlegungsexemplar**

*- Auszug -*

## Teil A

### 1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

In der Ortschaft Bökendorf der Stadt Brakel besteht eine rege Nachfrage nach Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt, ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Die Grundstücke im Neubaugebiet „Oberdorf/Am Wüllenberg“ sind nahezu bebaut. Die wenigen freien noch vorhandenen Bauplätze liegen überwiegend in privater Hand und können momentan nicht als Bauland mobilisiert werden. Seitens der Stadt Brakel kann derzeit kein Bauplatz mehr angeboten werden.

Zur Sicherstellung der Eigenentwicklung der Ortschaft Bökendorf und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen soll im Westen der Ortschaft, an der August-von-Haxthausen-Straße im Anschluss an die Wohnbebauung an den Straßen Elmarstraße, Hildegundestraße und Am Lämmerkamp ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden.

Eine der vorrangigen Aufgaben der Bauleitplanung besteht in der Ausweisung und planungsrechtlichen Absicherung von weiteren Flächen für eine Wohnbebauung. Mit der Überplanung dieser Flächen reagiert die Stadt Brakel auf die gestiegene Nachfrage nach erschlossenen bzw. erschließungsfähigen Grundstücken. Die Planung stellt eine sinnvolle und realisierbare Ergänzung zur vorhandenen Wohnbauentwicklung in Bökendorf dar.

Für einen Bereich südlich der August-von-Haxthausen-Straße besteht der Bebauungsplan Nr. 4 aus dem Jahre 1991. Dieser setzt hier ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer eingeschossigen Bebauung und eine öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung der südlichen Bereiche fest. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 sollen die unbebauten Flächen unmittelbar südlich der August-von-Haxthausen-Straße mit überplant werden, damit die Festsetzungen entsprechend den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Brakel gefasst werden können und die Straßenführung zur Erschließung des neuen Baugebiets angepasst werden kann.

Um die Bereitstellung von weiteren Bauplätzen in Bökendorf zur Eigenentwicklung der Ortschaft zu ermöglichen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der o.g. Fläche zu schaffen, die vorhandene Planung an die heutigen Bedürfnisse anzupassen und um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Neue Wohnbaufläche“ erforderlich.

### 2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Die vom Bebauungsplan betroffene Fläche liegt im Westen der Ortschaft unmittelbar südlich der August-von-Haxthausen-Straße.

Das Plangebiet stellt sich momentan als Acker bzw. im Nordwesten in einem kleinen Teilbereich als Grünland dar. An der Südseite ist noch ein Gehölzstreifen vorhanden. Andere Nutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Unmittelbar nördlich des Plangebiets verläuft die August-von-Haxthausen-Straße. Daran schließt sich die Wohnbebauung entlang den Straßen Elmarstraße, Hildegundestraße und Am Lämmerkamp an.

Östlich des Geltungsbereichs grenzen entlang der August-von-Haxthausen-Straße vier Wohngebäude, welche planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 4 erfasst sind, und im südlichen Bereich Grünlandflächen an.

Westlich des Plangebiets schließen sich entlang der August-von-Haxthausen-Straße bzw. der Straße Am Lämmerkamp zwei weitere Wohngebäude, die planungsrechtlich durch die Bebauungspläne Nr.2 und Nr. 4 erfasst sind, und im südlichen Bereich weitere Grünlandflächen und gehölzbestandene Bereiche an. Südlich liegen weitere Ackerflächen.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung werden insgesamt geprägt durch die vorhandene Wohnbebauung und die Freiflächen.

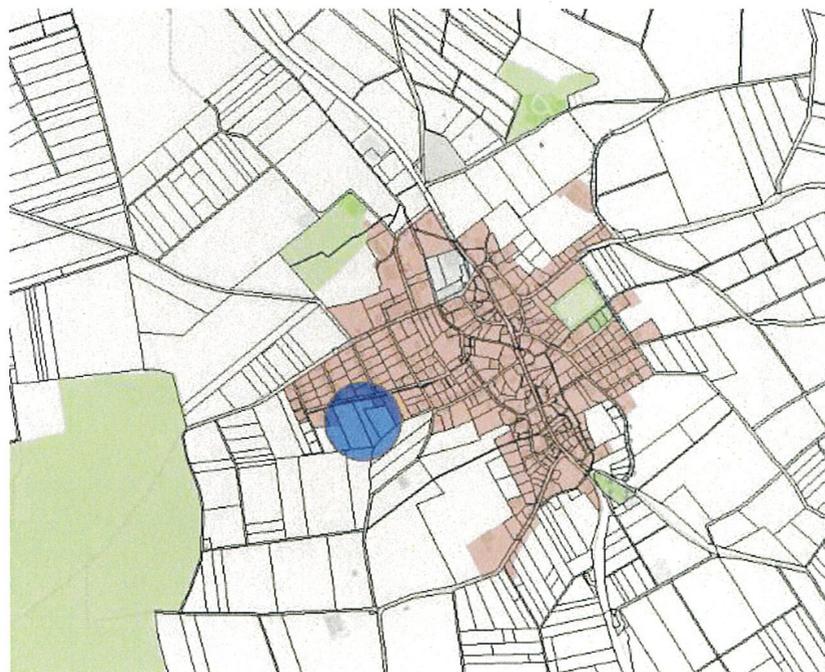
### 3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

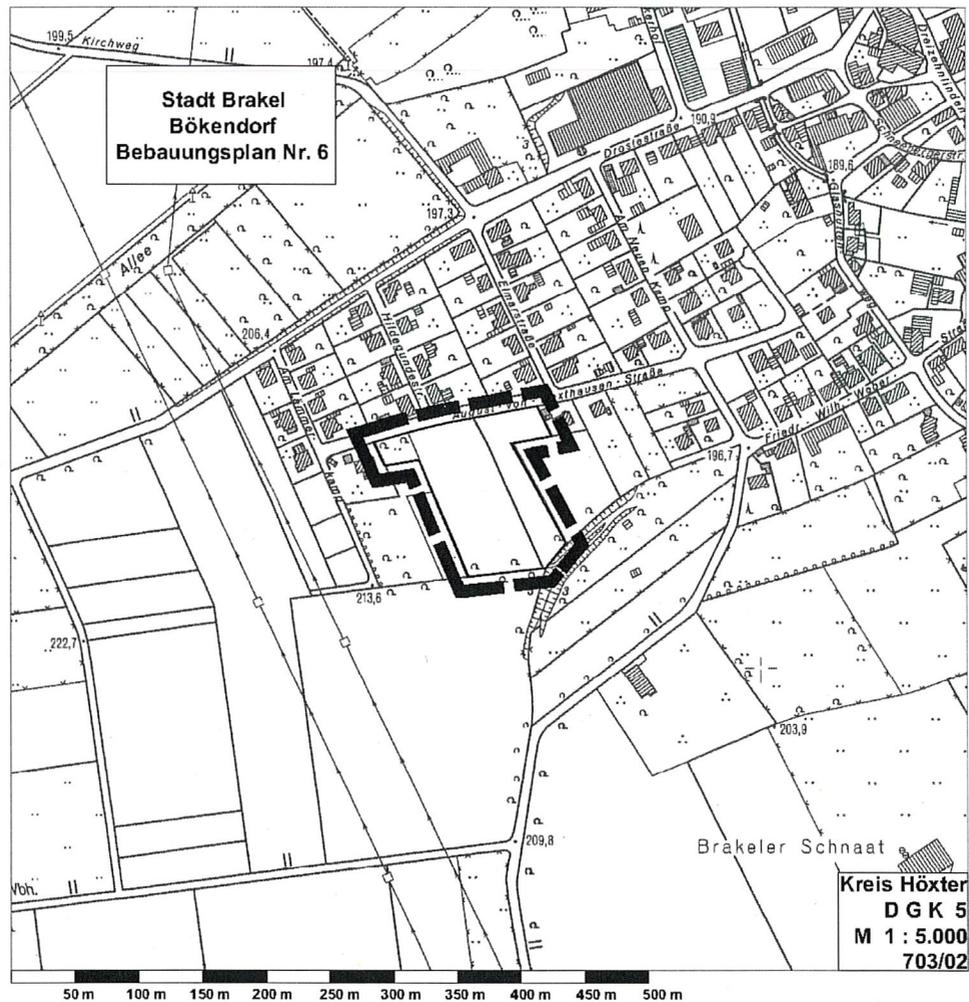
Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Bauausschuss der Stadt Brakel in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 „Neue Wohnbaufläche“ im Ortsteil Bökendorf aufzustellen. Da ein Teilbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 4 ebenfalls mit geändert wird, lautet der vollständige Titel „Bebauungsplan Nr. 6 „Neue Wohnbaufläche“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplans Nr. 4“.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der ca. 1,1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil der Gemarkung Bökendorf, Flur 6 mit den Flurstücken: 108 tlw., 164, 165 und 6/2 teilw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in den beiden folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.





#### 4. VERHÄLTNISS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNGEN

Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel als Wohnbaufläche (Bereich des gültigen Bebauungsplans Nr. 4) und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da der Bebauungsplan Nr. 6 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt wird, kann der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b bzw. 13a BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich weder im Landschaftsschutzgebiet noch in einem Wasser-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt. Nach heutigem Stand besteht daher hierzu kein Handlungsbedarf.

**5.****KONZEPT UND PLANUNG****5.1****Städtebauliche Konzeption**

Mit der Realisierung des neuen Baugebiets können im Ortsteil Bökendorf wieder Wohnbaugrundstücke angeboten werden, und die Wohnbebauung wird in diesem Bereich von Bökendorf ergänzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen Wohnnutzungen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ermöglicht werden.

**5.2****Ermittlung des Innenentwicklungspotentials**

Mit der Änderung des BauGB 2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts („Innenentwicklungsnovelle“) ist eine vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung eingeführt worden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Des Weiteren soll durch die Ergänzung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Mit dem neuen Satz 4 soll erreicht werden, dass die Innenentwicklungspotenziale ermittelt und deren Nutzung als planerische Alternativen gegenüber Flächenneuanspruchnahmen landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für die Erreichung der Planungsziele geprüft werden. Die Begründungspflicht des Satzes 4 unterstützt insofern auch die Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung.

Die Begründungsanforderungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruchnahme im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung i. S. d. § 1 Absatz 3 und im Hinblick auf die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nachvollziehbar zu machen. Die Stadt Brakel soll sich mögliche Alternativen zu einer Flächenneuanspruchnahme bewusst machen und die Gründe einer Entscheidung gegen die Einbeziehung dieser in die Planung darlegen. Ein Nachweis eines unabweislichen Flächenbedarfs wird damit aber nicht verlangt.

Bei Flächenneuanspruchnahmen sollen nun im Rahmen der Begründung Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Innenentwicklungspotenziale zählen können. Zu berücksichtigen sind auch durch Bebauungsplan oder Satzung ausgewiesene, bisher aber nicht genutzte Flächen sowie in Flächennutzungsplänen dargestellte, aber nicht entwickelte Bauflächen.

Bestehende Innenentwicklungspotenziale können nur dann einer Flächenneuanspruchnahme entgegengehalten werden, wenn ihre Aktivierung realistisch ist. Deshalb müssen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Flächenpotenzialen gleichzeitig auch deren tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Aktivierbarkeit geprüft werden.

Daran kann es u. a. fehlen, wenn

- die entsprechenden Gebäude und Grundstücke aufgrund ihrer Lage und ihres Zuschnitts nicht für den Bedarfszweck geeignet sind und deshalb nicht mit Interessenten zu rechnen ist,
- die Flächen nicht dem Markt zur Verfügung stehen und Verhandlungen mit dem Eigentümer nicht erfolversprechend sind,

- ein Flächenbedarf kurzfristig befriedigt werden muss, die Nutzbarmachung der Innenentwicklungspotentiale aber einen längeren Zeitraum benötigt.

Die folgende Tabelle enthält die gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geforderten Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung:

Nachverdichtungsmöglichkeiten	Beschreibung	Eignung/Verfügbarkeit
nicht entwickelte Bauflächen im FNP	Im östlichen Bereich der Ortschaft (im Tausch entfallend)	nicht verfügbar
Potential Bebauungsplan	Bökendorf Nr. 1, 3. Änderung	2 private Bauplätze - derzeit nicht verfügbar
	Bökendorf Nr. 2	3 private Bauplätze - nicht erschlossen - liegen unterhalb der Stromtrasse
	Bökendorf Nr. 3	1 privater Bauplatz - teilw. städt bzw. privater Besitz, keine Kontaktaufnahme (Eigentümer wohnt in Kanada)
	Bökendorf Nr. 4	5 private Bauplätze - keine Verfügbarkeit, da Teil einer landw. Hofstelle
	Bökendorf Nr. 5	8 private Bauplätze - 4 derzeit nicht verfügbar - 4 im jetzigen Plangebiet
Potential Satzung	-----	-----
Brachflächen	-----	-----
Gebäudeleerstand	-----	nicht bekannt
Baulücken	2 private Bauplätze	derzeit nicht verfügbar
Nachverdichtung der vorhandenen Baugebiete/ Baugrundstücke	-----	-----
sonstige	-----	-----

Fazit: Es sind keine geeigneten Innenentwicklungspotentiale als planerische Alternativen gegenüber Flächenneuanspruchnahmen landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Erreichung des Planungsziels vorhanden.

## Teil B

### Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

#### Art der baulichen Nutzung

1. Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)**, i.S. von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).  
Zur Art der baulichen Nutzung für die einzelnen Bereiche wird gem. § 1 i. V. m. § 4 BauNVO Folgendes bestimmt:

#### **Allgemein zulässig sind:**

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

#### **Nicht zulässig sind:**

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

#### Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 8,50 m. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä. sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.
3. Im Geltungsbereich sind im Rahmen der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
4. Im WA sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.

#### Gestaltung der baulichen Anlagen

5. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke, Trafos sowie Nebenanlagen bis insgesamt 30 m<sup>3</sup> umbauten Raum pro Baugrundstück.
6. Garagen und Carports sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### Artenschutz

7. Eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli).

## Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Brakel oder dem LWL-Archäologie Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24A, 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

### Auszug aus dem Bebauungsplan :

